

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Englisch
für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 20 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15/2014, S. 3 f.), hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Englisch als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Englisch.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vor.
- (2) Das Studium des Faches Englisch im Master vertieft die im Bachelorstudium erworbenen fremdsprachlichen und fachwissenschaftlichen Kompetenzen in den Bereichen "Britische Literatur und Kultur", "Amerikanistik" und "Sprachwissenschaft" und befähigt die Absolventinnen und Absolventen, diese Kenntnisse unter fachdidaktischen schulformspezifischen Aspekten auf ihre Bildungswirksamkeit hin zu analysieren und lernorientierten Unterricht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Englisch haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie eine schriftliche und mündliche Sprachkompetenz aufweisen, die dem Niveau C2 des europäischen Referenzrahmens entspricht. Sie verfügen über ausgeprägte, strukturierte und reflektierte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen. Durch vertiefte Beschäftigung mit den im Bachelorstudium erworbenen Kenntnissen zu Mehrsprachigkeit und Interkulturalität sind sie besonders befähigt, differenzierte Lernumgebungen zu gestalten. Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen verfügen über ausgeprägte Kenntnisse der Lernpsychologie der

Sekundarstufe I, der Literatur- und Kulturdidaktik sowie der Didaktik Neuer Medien. Ebenso haben sie praxisnahes Wissen über die Anregung von Kommunikationsbereitschaft und die altersgemäße Entwicklung interkultureller Kompetenz erworben.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Englisch umfasst 27 Leistungspunkte (LP).

Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Das Modul verschränkt theoretische Anteile der Fachdidaktik mit schulpraktischen Anteilen und begleitet das Praxissemester.

Modul 8: Teaching English as a Second / Foreign Language (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul vertieft die Englische Fachdidaktik und die Englische Sprachwissenschaft unter sprachdidaktischen Aspekten.

Modul 9: English Language Skills (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul baut die mündliche und fremdsprachliche Kompetenz der Studierenden aus.

Modul 10: Advanced Studies (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul vertieft die Englische Fachdidaktik sowie die Literatur- und Kulturwissenschaft unter literatur- und kulturdidaktischen Aspekten.

- (2) In der Modulbeschreibung des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Englisch sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis- Modul	Modulprüfung	Portfolio	benotet	2 Studienleistungen	7*
8: Teaching English as a Second/Foreign Language	Modulprüfung	Portfolio	benotet	2 Studienleistungen	9
9: English Language Skills	Modulprüfung	Klausur	benotet	2 Studienleistungen	6
10: Advanced Studies	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	2 Studienleistungen	9

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Englisch nach Erwerb von 18 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die erfolgreich abgelegte Masterarbeit (17 Leistungspunkte) einschließlich des Masterkolloquiums nach § 22 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang (3 Leistungspunkte) werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 22. Mai 2015 und des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Kulturwissenschaften vom 18. Juni 2015.

Dortmund, den 1. Juli 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather